

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 18 S 06.4166
Sachgebiets-Nr. 0541/452

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO;
§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO;
§ 10 Abs. 3 Nr. 6 Absatzfondsgesetz

Hauptpunkte:

Keine ernstlichen Zweifel an der
Rechtmäßigkeit eines Abgabenbescheides

Leitsätze:

Beschluss der 18. Kammer vom 8. Januar 2007

M 18 S 06.4166

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

***** Molkerei ***** GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer
***** ** *****
***** ** *****

- Antragstellerin -

gegen

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
Menzinger Str. 54, 80638 München,

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Schwertberger Str. 14, 53177 Bonn,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *** ***** ***** ** *****
***** ***** ** *****

wegen

Absatzfondsgesetz
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ettlinger,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hueber,
den Richter am Verwaltungsgericht Höger,

ohne mündliche Verhandlung

am 8. Januar 2007

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 3.715,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wurde mit vorläufigem Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 13. Oktober 2006 zur Zahlung einer Umlage für Milch- und Rahmanlieferung von Erzeugern in Höhe von 18.275,31 € (Ziff. I. 1 des Bescheides) sowie zur Zahlung eines Beitrages zum Absatzfonds für September 2006 in Höhe von 14.863,92 € (Ziff. I. 2 des Bescheides) herangezogen. In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass Grundlage für die Berechnung die Meldung der Antragstellerin über angelieferte Mengen sei und nach Überprüfung durch die Landesanstalt in angemessenen Zeitabständen ein abschließender Bescheid ergehe.

Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 Widerspruch, soweit es um den Beitrag zum Absatzfonds ging und beantragte das Ruhen des Verfahrens sowie die Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Vom Antragsgegner wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Nr. I. 2 des Bescheides vom 13. Oktober 2006 abgelehnt. Auch wenn das Verwaltungsgericht Köln Teile des Absatzfondsgesetzes (AbsFondsG) für verfassungswidrig erachtet und deshalb das Bundesverfassungsge-

richt angerufen habe, dränge sich die Verfassungswidrigkeit des Absatzfondsgesetzes nicht auf. Somit bestünden keine erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, die eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen würden.

Mit Schreiben vom 7. November 2006, eingegangen am gleichen Tag, stellte die Antragstellerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht München einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Sie beantragte,

1. die aufschiebende Wirkung des gleichzeitig erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Oktober 2006 anzuordnen,
2. die Kosten des Aussetzungsverfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des mit Widerspruch angefochtenen Bescheides bestünden. So habe das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 18. Mai 2006 ein Verfahren über die Heranziehung zu Beiträgen zum Zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 Abs. 3 Nrn. 2, 7 und 8 i.V.m. den §§ 1 und 2 des Absatzfondsgesetzes angerufen. Es sei derzeit ungeklärt, ob das Bundesverfassungsgericht das bestehende Absatzfondsgesetz bestätigen werde, so dass ein Erfolg des Widerspruchsverfahrens ebenso wahrscheinlich sei wie ein Misserfolg. Unter Umständen müssten sämtliche Zahlungen, die nach Erhebung eines Widerspruchs an den Antragsgegner gezahlt würden, zurückerstattet werden. Jährlich sei dies ein Gesamtbetrag von ca. 180.000,- € . Da nicht absehbar sei, wann das Bundesverfassungsgericht entscheiden werde, sei es unverhältnismäßig, diese Beträge zunächst zu leisten und dann eine Rückerstattung abzuwarten. Die Statthaftigkeit des Antrags

gemäß § 80 Abs. 6 VwGO sei gegeben, da der Antragsgegner die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt habe.

Der Antragsgegner äußerte sich mit Schreiben vom 16. November 2006 dahingehend, dass das Absatzfondsgesetz nicht zwangsläufig verfassungswidrig sei, wie sich aus den beigelegten Unterlagen ergebe. Das Verfahren habe erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Absatzfonds, die für diesen gravierender als für die Antragstellerin seien.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2006 wurde der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zum Verfahren beigelegt.

Dessen Bevollmächtigter beantragte,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Zur Begründung führte er aus, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handle es sich bei den Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz rechtlich um sogenannte Sonderabgaben, die unter dem Begriff der öffentlichen Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fielen. In diesen Fällen würden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides erst dann bestehen, wenn ein Erfolg des Rechtsmittelführers in der Hauptsache wahrscheinlicher sei als ein Unterliegen. Der Gesetzgeber habe bei Abgabebescheiden das Risiko dem Adressaten auferlegt, um die Erfüllung der Aufgaben nicht zu gefährden. Bei geltend gemachten Zweifeln an der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sei auch ein besonderes, individuelles Interesse des Antragstellers erforderlich; grundsätzlich sei von der Gültigkeit einer Norm auszugehen. Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von § 10 Absatzfondsgesetz sei der Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht offen. In seiner Entscheidung von 1990 habe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, soweit es die Land- und Ernährungswirtschaft betreffe, ausdrück-

lich bestätigt. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Köln im Vorlagebeschluss überzeugten nicht. Vielmehr sei die Abgabenerhebung nach § 10 Absatzfondsgesetz verfassungskonform. Es fehle auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da ihr keine irreparablen Nachteile im Fall der vorläufigen Vollziehung des Beitragsbescheides drohen würden oder sie sich auf ein besonderes individuelles Interesse berufen könne. Bei einem Ankaufspreis einer Molkerei von ca. 29 Cent pro Liter Milch falle eine Abgabenbelastung von 0,122 Cent pro Liter Milch, die etwa 0,4 % des Einkaufspreises ausmache, nicht wesentlich ins Gewicht. Ein mögliches Interesse der Antragstellerin müsse daher hinter dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abgabenerhebung zurücktreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 20. Oktober 2006 gegen Ziff. II. des Bescheides des Antragsgegners vom 13. Oktober 2006 ist zulässig (§ 80 Abs. 6 VwGO), aber nicht begründet.

In der Regel entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Verwaltungsakte gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt allerdings unter anderem in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.

Das Gericht geht nach summarischer Prüfung davon aus, dass es sich bei dem von der Antragstellerin geforderten Betrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 6 Absatzfondsgesetz um eine Abgabe im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO handelt. Öffentliche Abgaben sind Leistungen, die ein Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfs kraft seines Hoheitsrechts verlangt. Darunter fallen nicht nur die "klassischen" Abgaben,

Steuern, Gebühren und Beiträge, sondern auch sonstige Sonderabgaben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nämlich dazu bestimmt sind, bereits entstandene oder bevorstehende Aufwendungen des Abgabengläubigers ganz oder teilweise zu decken (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 80, RdNr. 57). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.12.1992, Az. 4 C 30/90, NVwZ 1993, 1112) ist entscheidend, ob die Abgabe eine Finanzierungsfunktion erfüllt und ob wie bei der Anforderung von Steuern der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Funktionsfähigkeit einer hoheitlichen Organisation und die Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe gewährleisten soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 31. Mai 1990 (Az. 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87) ausdrücklich festgestellt, dass die Abgabe nach § 10 Absatzfondsgesetz verfassungsrechtlich eine Sonderabgabe ist. Im Unterschied zur Steuer stellt die Sonderabgabe eine Sonderbelastung für eine durch ihre wirtschaftliche Betätigung gekennzeichnete Gruppe für einen dieser Gruppe dienenden Finanzierungszweck dar. Sie dient der Verfolgung eines Sachzwecks, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht, im Fall des Absatzfondsgesetzes dem Schutz und der Stärkung der deutschen Ernährungswirtschaft und dadurch auch dem Schutz der Urproduktion.

Die Abgabe nach dem Absatzfondsgesetz dient einem Finanzierungszweck. Ähnlich wie Steuern, Beiträge oder Gebühren ist sie dazu bestimmt, die entstandenen oder bevorstehenden in § 2 Absatzfondsgesetz gesetzlich festgelegten Aufwendungen des Absatzfonds abzudecken, der sich zur Erfüllung der Aufgaben im Wesentlichen der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) sowie der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) bedient. Zur Aufgabenerfüllung ist er auf die regelmäßige und pünktliche Erfüllung der Zahlungspflicht angewiesen. Es ist daher gerechtfertigt, diese Sonderabgabe entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich durch Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

die fortlaufende Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sicherzustellen, den öffentlichen Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzuordnen (vgl. hierzu BayVGH, Beschl. v. 16.7.1990, Az. 7 CS 90.1090).

Entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels im Fall der Anforderung von öffentlichen Abgaben, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dies setzt voraus, dass entsprechend dem in § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO festgelegten Prüfungsmaßstab ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Bei der in diesem Verfahren nur gebotenen summarischen Prüfung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit liegen nach der Rechtsprechung vor, wenn ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als sein Unterliegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.1.2006, Az. 9 S 92.05; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19. 4. 2004, Az. 2 S 340/04; jeweils recherchiert in juris). Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO grundsätzlich den Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet hat und es besonderer Umstände bedarf, hiervon abweichend eine aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Vorliegend können sich ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes nach dem Vortrag der Antragstellerin und einer summarischen Überprüfung der Rechtsgrundlage für die geforderte Abgabe nur aus der Unvereinbarkeit des § 10 Abs. 3 Absatzfondsgesetz i.V.m. §§ 1, 2 Absatzfondsgesetz mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - i.V.m. Art. 105 GG und Art. 110 GG ergeben. Zwar scheidet im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Pflicht zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht aus (Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 80, RdNr. 82), jedoch ist die Ver-

fassungsmäßigkeit einer Norm, der Rechtsgrundlage für die von der Antragstellerin geforderte Sonderabgabe ist, Prüfungsmaßstab und schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit rechtfertigen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Schwerwiegende Zweifel an der Vereinbarkeit von § 10 Abs. 3 Absatzfondsgesetz mit dem Grundgesetz bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht. Zwar hat das Verwaltungsgericht Köln § 10 Abs. 3 Absatzfondsgesetz betreffendes Klageverfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch nach der hier im summarischen Verfahren gebotenen Prüfung völlig offen, da schwierige Rechtsfragen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geklärt werden können und die Verfassungswidrigkeit der Norm jedenfalls nicht offensichtlich ist (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.3.1998, Az. 4 B 40/98). Bei der summarischen Überprüfung der Rechtslage durch das Gericht ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung vom 31. Mai 1990 die Sonderabgabe nach § 10 Abs. 3 Nr. 6 Absatzfondsgesetz für verfassungsgemäß erklärt hat und somit zunächst davon auszugehen ist, dass der angefochtene Bescheid auf einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage ergangen ist.

Eine unbillige Härte für die Antragstellerin im Sinne von § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist vorliegend ebenfalls nicht zu erkennen. Zwar hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sich der von ihr jährlich zu zahlende Betrag auf 180.000,-- € beläuft, jedoch ist eine unbillige Härte nur bejahen, wenn der gesetzlich angeordnete Sofortvollzug für den Betroffenen Nachteile mit sich bringt, die über die eigentliche Zahlungspflicht hinausgehen und die nicht oder nur sehr schwer wieder gut zu machen sind, zum Beispiel bei drohender Insolvenz oder Existenzgefährdung eines Antragstellers (vgl. Kopp, a.a.O., RdNr. 116). So gravierende, existenzbedrohende Nachteile sind jedoch von der Antragstellerin nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Es verbleibt damit die vom Gericht zu treffende Interessenabwägung, die vorliegend zu Gunsten des Antragsgegners ausfällt. Dabei ist zum einen, wie schon erwähnt, das vom Gesetzgeber als vorrangig erachtete öffentliche Interesse im Fall der Anfor-

derung öffentlicher Abgaben zur Gewährleistung einer funktionierenden Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. Eine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin würde einer möglicherweise gegenteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgehen, bis zu deren Ergehen der Absatzfonds und die Organisationen, derer er sich zu seiner Aufgabenerfüllung bedient, nicht mehr existieren könnten, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Finanzierung der Arbeitsplätze und Aufrechterhaltung der Organisationsstruktur auf die regelmäßig eingehenden Zahlungen angewiesen sind. Dem gegenüber ist das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung geringer zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass diese Abgabe, die seit vielen Jahren bezahlt wird, langfristig in die Preiskalkulation eingestellt worden bzw. auch auf den Urproduzenten wie den Endverbraucher umgelegt worden ist und wird. Angesichts der Höhe des prozentualen Anteils der Abgabenbelastung am Einkaufspreis der Milch handelt es sich nicht um Beträge, die für die Antragstellerin existenzbedrohend wären. Auch wird sie für den Fall einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend, dass die Rechtsgrundlage für die Abgabenerforderung verfassungswidrig ist, die zu Unrecht geforderten und bezahlten Beträge zurückerhalten. Das öffentliche Interesse überwiegt daher das private Interesse der Antragstellerin an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Der Antrag war aus den genannten Gründen mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aus Billigkeit der Antragstellerin als unterliegender Partei aufzuerlegen, da sich die Beigeladene durch die Stellung eines Antrags in ein Kostenrisiko begeben hat. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog, wonach im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts anzusetzen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Wer Beschwerde einlegt, muss sich bereits bei der Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Beschwerdeverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen (§ 67 VwGO).

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Ettlinger

Hueber

Höger